

Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Vom 20. Dezember 2002)

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

I. Konstituierung

Art. 1

¹ Der Gemeindepräsident wird nach der Wahl durch den jeweiligen Bezirksammann vereidigt. Rechtzeitig vor dem Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. Juli werden alle Ratsmitglieder gemeinsam durch den Gemeindepräsidenten vereidigt. Vereidigung

² Nach einer Ersatzwahl legt das neu gewählte Mitglied den Amtseid vor dem Gemeindepräsidenten ab.

Art. 2

¹ Nach einer Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl weist der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Ressorts zu. Ressortwechsel sind in Ausnahmefällen durch Mehrheitsentscheid des Rates auch während einer laufenden Legislaturperiode möglich. Verteilung der Ressorts

² Die Zuteilung der Aufgaben an die Ressorts kann jederzeit neu vorgenommen werden.

Art. 3

An seiner konstituierenden Sitzung bestellt der Gemeinderat die ständigen Kommissionen und wählt deren Mitglieder. Ebenfalls bezeichnet werden die Vertreter der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, in denen der Gemeinde ein Vertretungsrecht zusteht oder eingeräumt wird. Delegationen und Vertretungen

II. Sitzungen

Art. 4

¹ Der Gemeinderat tagt in der Regel alle 14 Tage am Freitagabend mit Sitzungsbeginn um 18 Uhr. Im Weiteren wird der Rat vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen. Einberufung

² Der Gemeindepräsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt (§ 34 Abs. 1 und 2 GOG).

Art. 5

Die Mitglieder dürfen der ordentlichen Gemeinderatssitzung ohne wichtige Gründe und ohne Entschuldigung nicht fernbleiben (§ 34 Abs. 5 GOG). Als wichtige Gründe gelten nur Krankheit/Unfall, Militär und persönliche Ferien mit Ortsabwesenheit. Die Abwesenheit ist so früh als möglich anzukündigen. Teilnahme

Art. 6

Der Gemeinderat kann Verwaltungsmitarbeitende und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige zu seinen Beratungen beiziehen, wenn es zu seiner Information angezeigt erscheint. Berater

Art. 7

Ausstand ¹ Haben Mitglieder des Gemeinderates oder der Gemeindeglieder nach den Bestimmungen der Verordnung über Verwaltungsrechtspflege in den Ausstand zu treten, nehmen sie an der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil.

² Über ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet der Gemeinderat in Abwesenheit des Betroffenen.

Art. 8

Beschlussfähigkeit Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (mindestens fünf) anwesend ist (§ 79 KV).

Art. 9

Kollegialitätsprinzip ¹ Beschlüsse des Gemeinderates gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat sie gegenüber Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten.

² Gegen einen Beschluss kann jedes Mitglied seine Verwahrung zu Protokoll geben.

³ Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat und in den Kommissionen.

III. Geschäftsgang

Art. 10

Reihenfolge der Geschäfte ¹ An den Sitzungen des Gemeinderates werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste bzw. des ausführlichen Vorprotokolls behandelt.

² Anträge auf eine Veränderung der Traktandenliste sind eingangs der Ratssitzung zu stellen.

Art. 11

Auflage ¹ Anträge zu Händen des Gemeinderates sind in den selbstständigen Behörden und in den Kommissionen oder Arbeitsgruppen vorzubereiten und samt den für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen schriftlich (Gegenstand, Begründungen, Erwägungen, Antrag) spätestens bis Mittwochabend oder ausnahmsweise am Donnerstag früh (bis 08.00 Uhr) der Gemeindekanzlei zuzustellen oder zu überbringen.

² Bei einer ausserordentlichen Terminierung auf einen anderen Sitzungstag als den Freitag verschieben sich die Abgabefristen in der Art, als die Anträge spätestens am Abend des zweitletzten Arbeitstages vor der Sitzung einzureichen sind.

³ Geschäfte, die nicht rechtzeitig aufgelegt worden sind, können vom Gemeinderat nur dann beraten werden, wenn er zuvor ihre Dringlichkeit bejaht.

⁴ Die Gemeindekanzlei legt die Anträge und Unterlagen zur Vorbereitung für die Mitglieder des Gemeinderates ab Donnerstagmittag zum freien Aktenstudium auf.

Art. 12

Anträge ¹ Die Anträge der Behörden, Kommission und Arbeitsgruppen werden schriftlich und in der Form unterbreitet, in der sie vom Gemeinderat beschlossen werden sollen.

² Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden (§ 34 Abs 4 GOG).

Art. 13

¹ Die Beratung der Geschäfte erfolgt grundsätzlich in freier Diskussion.

Beratung

² Sind zu einem Geschäft keine weitergehenden Erläuterungen erforderlich, gilt dieses gemäss Antrag als beschlossen und wird ohne Diskussion und ohne Abstimmung als Beschluss des Gemeinderates erklärt.

³ Die Beratung wichtiger Geschäfte ist durch den Ressortvorstehenden frühzeitig zu terminieren und im Rat anzukündigen.

Art. 14

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und hält nach beendigter Beratung die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Der Gemeindepräsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (§ 35 Abs. 2 GOG).

Abstimmungsver-
fahren

² Im Gemeinderat wird mit offenem Handmehr gestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen (§ 36 Abs. 2 GOG).

³ Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder (nicht der Anwesenden) beschliesst.

⁴ Betreffend Wiedererwägungen gilt es § 33 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege VRP zu beachten, wonach dafür eine Änderung der Verhältnisse oder das Vorliegen erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und wenn dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird. Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht zwingend erforderlich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Inkrafttreten